



STADT SALZGITTER

Bebauungsplan Sal 26 für SZ-Salder i.V. m. der 114. Änderung des Flächennutzungsplans „Einrichtungshaus südlich der Kanalstraße“

Fachbeitrag Artenschutz

Auftraggeberin



Mergentheimer Straße 59
97084 Würzburg

Bearbeitung:



Kaseler Weg 1
66113 Saarbrücken

18. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise	4
1.2.1	Allgemeines	4
1.2.2	Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL und Europäische Vogelarten	5
1.2.3	Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	6
1.2.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme	6
1.2.5	Auswahlkriterien planungsrelevanter Arten	6
1.2.6	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme	7
2.	Fachliche Grundlagen	8
2.1	Datengrundlagen.....	8
2.2	Faunistischer Untersuchungsumfang und Bewertungsgrundlagen	8
3.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	8
3.1	Vorhabenbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	12
3.3	Beschreibung der potenziellen artenschutzrelevanten Wirkungspfade	13
3.3.1	Abschichtung	13
3.3.2	Artengruppen für die eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	13
3.3.3	Artengruppen für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist	14
3.3.4	Vorhabenbezogene Wirkfaktoren	15
4.	Angaben zum Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten einschließlich der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.1	Methodik.....	16
4.2	Zusammenfassung der Kartiererergebnisse.....	17
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzpotentials.....	21
6.	Darlegung der Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	23
7.	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	24
7.1	Allgemeines.....	24
7.2	Einzelartbetrachtungen	24
7.2.1	Feldlerche	24
7.2.2	Rotmilan.....	26
7.2.3	Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:.....	28
8.	Zusammenfassung und Fazit.....	28
9.	Literatur und Quellen.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 3.1-1:	Lage des Plangebiets innerhalb der Stadt Salzgitter	9
Abb. 3.1-2:	Luftbild mit Lage des Plangebiets	10
Abb. 3.1-3:	Städtebauliches Konzept / Planskizze	11
Abb. 3.2-1:	Untersuchungsraum	12
Abb. 4.2-1:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung (punktkartierte Arten)	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 4.1-1:	Erfassungstermine Brutvögel.....	17
Tab. 4.2-1:	Nachgewiesene Vogelarten	19

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts der Stadt Salzgitter wird die Ansiedlung eines größeren Möbelmarktes in Salzgitter empfohlen, da in diesem Bereich eine deutliche Versorgungslücke und somit vordringlicher Handlungsbedarf besteht. Übereinstimmend mit diesem Entwicklungsziel sollen auf einer bislang als Ackerland genutzten städtischen Fläche (ca. 75.900 m²) südlich der Kanalstraße und westlich der Bundesautobahn 39 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines viergeschossigen Einrichtungshauses mit einer Verkaufsfläche von ca. 30.000 m² und ca. 500 Parkplätzen geschaffen werden.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens könnten Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gemäß Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden sein. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft, ob der Verwirklichung des Vorhabens artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise

1.2.1 Allgemeines

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen existieren auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL) verankert. Die Umsetzung dieser europarechtlichen Regelungen findet sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Diese Vorschriften über den Artenschutz sind auf die Verwirklichungshandlung bezogen. Für die Bauleitplanung entfalten sie aber mittelbare Bedeutung dergestalt, dass der Planung die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlt, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden daher die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, abgeprüft. Der Fachbeitrag stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) erfüllt sind.

Wesentlich für die artenschutzrechtliche Prüfung ist, ob alle vom geplanten Vorhaben potenziell beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären,

ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Arten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

1.2.2 Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL und Europäische Vogelarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Verbote bezüglich der Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL und der europäischen Vogelarten:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

1.2.3 Einbeziehung von Vermeidung- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass vorhabenbedingte Auswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten zu erwarten sind (z.B. Baufeldeinengungen, Gehölzschutzmaßnahmen, Beachtung von Rodungsfristen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen). Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet (i.d.R. vor dem Eingriff) werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

1.2.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Vorhabenzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art 9 (2) VS-RL). Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern („Aufrechterhaltung des Status Quo“).

1.2.5 Auswahlkriterien planungsrelevanter Arten

Im vorliegenden Fachbeitrag wurden die folgenden Kriterien angewendet, um die näher zu betrachtenden, d.h. planungsrelevanten Tierarten auszuwählen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Art wurde im Untersuchungsraum bzw. Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen oder kann aufgrund des Habitatpotenzials nicht sicher ausgeschlossen werden.

Wirkungsbetroffenheit / Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens

Es werden alle wertgebenden Arten auf Artniveau betrachtet, für die eine Betroffenheit durch die mit dem Vorhaben verbundenen bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht ausgeschlossen werden kann. Der betrachtete Wirkraum variiert dabei in Abhängigkeit von der betrachteten Tierart und der artspezifischen Empfindlichkeit.

Gefährdung und Schutzstatus

Es werden hier die Arten detaillierter betrachtet, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Deutschland bzw. des Saarlandes aufgeführt sind. Für alle anderen Arten wird angenommen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung aufgrund der weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des dementsprechend anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist. Es handelt sich zum großen Teil um euryöke und / oder verbreitete Arten, die in der Regel auch von den für die weiteren Arten ergriffenen Maßnahmen profitieren.

Eine Betrachtung auf Artniveau erfolgt insbesondere auch für die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL (Art. 4 Abs. 1) bzw. die nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL geschützten Zugvogelarten, ebenso alle gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Vogelarten.

1.2.6 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen, hier kontinentale Region zu prüfen.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern. Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmevoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

2. FACHLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Datengrundlagen

Für den vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden insbesondere die folgenden Unterlagen als Datengrundlage herangezogen:

- Faunistische Kartierung (2024) [1]
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Sal 26 für SZ-Salder i.V. m. der 114. Änderung des Flächennutzungsplans „Einrichtungshaus südlich der Kanalstraße“
- Biotoptypenkartierung

2.2 Faunistischer Untersuchungsumfang und Bewertungsgrundlagen

Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Plangebiet wurden die folgenden Tiergruppen untersucht:

- geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartierpotenzial)
- Brutvögel
- Feldhamster

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKFAKTOREN

3.1 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtteil Salzgitter-Lebenstedt nordwestlich des Stadtzentrums sowie des Hauptbahnhofs der Stadt Salzgitter. Der ca. 7,59 ha umfassende Geltungsbereich wird begrenzt durch:

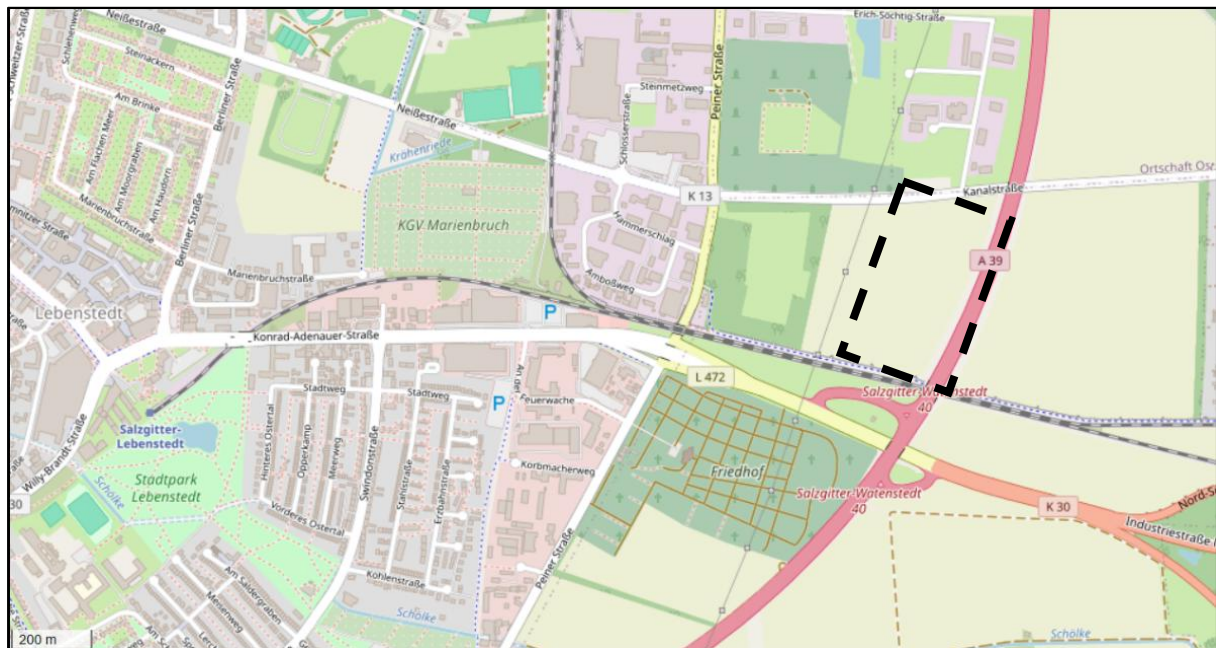
im Norden: die Kanalstraße

im Osten: die Bundesautobahn A 39

im Süden: die Bahnstrecke Salzgitter-Drütte-Salzgitter-Lebenstedt

im Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Abb. 3.1-1: Lage des Plangebiets innerhalb der Stadt Salzgitter



Quelle: © OpenStreetMap Mitwirkende

Auf der bislang als Ackerland genutzten Fläche (ca. 75.900 m²) südlich der Kanalstraße und westlich der Bundesautobahn 39 soll ein viergeschossiges Einrichtungshaus mit einer Verkaufsfläche von ca. 30.000 m² und ca. 500 Parkplätzen geschaffen werden. Das Plangebiet ist über eine direkte Zufahrt zur Kanalstraße an das örtliche Straßennetz angeschlossen. Über die Kanalstraße sind via Peiner Straße und Industriestraße Mitte / Ludwig-Erhardt-Straße Anschlussstellen der Bundesautobahn 39 zu erreichen. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Gas, Strom und Fernmeldeeinrichtungen wird über die entsprechenden Versorgungsträger sichergestellt. Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Typische Nebenanlagen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sind Werbeanlagen beispielsweise in Form von Pylonen oder Werbeskulpturen bis zu einer Höhe von 25 m.

Abb. 3.1-2: Luftbild mit Lage des Plangebiets



Quelle Luftbild: NIBIS Kartenserver

Abb. 3.1-3: Städtebauliches Konzept / Planskizze



Quelle: IG Architekten

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,59 ha und wird vollständig von Ackerflächen eingenommen.

Der Feldhamster wurde auf einer Fläche von 22 ha untersucht.

Seite 12

3.3 Beschreibung der potenziellen artenschutzrelevanten Wirkungspfade

3.3.1 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase. Zudem kommt es mit der Überbauung der Ackerflächen zum Verlust von potenziellen Brutmöglichkeiten von Offenland-Vogelarten. Außerdem sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Da das Plangebiet bereits von stark frequentierten Verkehrswegen umgeben ist, kann das Gebiet als bereits akustisch und visuell stark vorbelastet bewertet werden. Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen aus dem Geltungsbereich heraus werden daher als gering eingestuft.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die Ausführungen sind Grundlage für die in den nachfolgenden Kapiteln durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.3.2 Artengruppen für die eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Aufgrund von Lage, Biotopsituation und Vorhabenplanung können für folgende Artengruppen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden:

Pflanzen und geschützte Biotope:

Es sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Fledermäuse

Im Plangebiet existieren keine Vegetationsstrukturen (z.B. Gehölze, lineare Gehölzstrukturen) die Fledermäusen als geeigneter Lebensraum dienen könnten. Höhlen und andere als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommenden Strukturen sind nicht vorhanden. Auch in der ca. 70 m westlich des Untersuchungsgebiets verlaufenden Pappelreihe sind keine Höhlungen vorhanden.

Fische

Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Innerhalb des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung befinden sich keine natürlichen Gewässer. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für Amphibien können ausgeschlossen werden.

Reptilien

Über das Vorkommen von Reptilien gibt es keine Kenntnis. Trocken-warme Lebensräume oder Saumstrukturen für die Zauneidechse fehlen.

Libellen

Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraum dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbewohnende Käfer

Das Plangebiet weist keine Gehölzflächen auf. Es findet somit kein Gehölzeinschlag statt. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Tag- / Nachfalter, Heuschrecken

Aufgrund der großräumig intensiven Ackernutzung ist nicht von geeigneten Habitatstrukturen für streng geschützte Arten dieser Tiergruppen auszugehen. Eine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich nicht.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 durch Anlocken von nachtaktiven Insekten an die Beleuchtung zu vermeiden, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung nur insektenfreundliche Lichtquellen zulässig sind.

3.3.3 Artengruppen für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist

Feldhamster

Die großen weiträumig offenen Ackerflächen kommen als Lebensraum für den Feldhamster grundsätzlich in Frage. Vorkommen sind aus der weiteren Umgebung bekannt.

Brutvögel

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner großräumigen offenen Struktur ist es insbesondere für Bodenbrüter von Bedeutung. Strauch- und Baumbestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen, wodurch der Lebensraumverlust von Gebüschbrütern ausgeschlossen werden kann.

Alle einheimischen Brutvögel sind grundsätzlich artenschutzrechtlich relevant. Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Entnahme, Verletzung, Tötung) sondern auch auf die Entwicklungsformen (z.B. Eier) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen). Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Aufgrund der Vielzahl der erfassten Vogelarten wird wie folgt vorgegangen:

Alle Arten des Anhangs I der VSch-RL sind näher zu betrachten. Als weiteres Anhaltskriterium für die Auswahl der näher zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel Saarland zu Grunde gelegt. Alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = selten werden in die artbezogene Betrachtung einbezogen.

Bei allen übrigen erfassten Vogelarten handelt sich um häufige und derzeit noch ungefährdete Brutvogelarten, die in den umgebenden Habitaten des Naturraums weit verbreitet sind und über stabile und individuenreiche Vorkommen verfügen. Bei diesen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass durch die vorhabenbedingten Auswirkungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands verursacht wird.

3.3.4 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Die durch das Vorhaben zu erwartenden umweltrelevanten Projektwirkungen (Wirkfaktoren) werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden. Nachfolgend werden diese Wirkfaktoren in Hinblick auf die möglichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen

- Gefährdung von Vogelindividuen durch den Baubetrieb
- Temporäre Flächeninanspruchnahme (Zwischenlagern von Baustoffen, Oberboden)
- Lärmemissionen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- Störungen durch diskontinuierliche und ungerichtete Bewegungen von Baumaschinen und Baupersonal und/oder Erschütterungen

Diese baubedingten Wirkfaktoren können zum Tod von Tieren, zu erheblichen Störungen, und / oder zum Verlust oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Die vorübergehenden Beanspruchungen sind in ihrer zeitlichen Dauer gering und gegebenenfalls durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Diese Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenverlust durch Überbauung (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Veränderung von Habitaten (Grünflächen des Siedlungsbereiches statt offener Agrarlandschaft)
- Vogelschlag an Glasfronten der neuen Bebauung

Der Flächenverlust durch Überbauung führt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere von Bodenbrütern der Vogelarten des Offenlandes. Gleichzeitig gehen Nahrungsflächen für Nahrungsgäste verloren.

Die Kulissenwirkung der Gebäude kann eine Habitatminderung für Offenlandarten der angrenzenden Feldflur bedeuten.

Die Glasflächen der neuen Bebauung werden ggf. von Vogelindividuen nicht als Hindernis erkannt. Die Kollision im Flug kann zu Tod oder Verletzung von Tieren führen.

Für die Habitatverluste durch Überbauung sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) vorgesehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Tod von Insekten durch Anlockwirkung durch Licht (Anlagenbeleuchtung)

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Anlocken von nachtaktiven Insekten an die Beleuchtung zu vermeiden, wird im Bebauungsplan eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt. Diese Maßnahme dient auch der Sicherung des Erhaltungszustandes der nachts Insekten jagenden Fledermäuse.

4. ANGABEN ZUM BESTAND DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN TIERARTEN EINSCHLIEßLICH DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

4.1 Methodik

Vögel gehören zu den gebräuchlichsten Indikatorgruppen, die für die Beurteilung umweltrelevanter Planungen unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten herangezogen werden. Aufgrund der hohen Zahl stenöker Arten und deren guter autökologischer Erforschung lassen sich für landschaftsplanerische Fragestellungen zahlreiche bioindikatorisch aussagekräftige Arten benennen. Als strukturabhängige Biotopkomplexbewohner mit teilweise hohem Requisitenanspruch eignen sich Vögel als Indikatoren von relativ kleinflächigen und speziellen Fragestellungen bis hin zu großflächigen und allgemeinen Gebietsbewertungen. Zudem sind die Vögel auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da alle einheimischen Arten nach BNatSchG besonders geschützt sind und etliche Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet bzw. gem. BNatSchG streng geschützt sind.

Das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel umfasst die gesamte Ackerfläche des Plangebiets zuzüglich eines 50 m breiten Puffers.

Die Brutvogelfauna wurde nach SÜDBECK et al. (2005) in 4 vollflächigen Kartierungsdurchgängen am Tag von März bis Juni 2024 erfasst. Zur Feststellung von Vorkommen nachtaktiver Arten wurden ein Durchgang in der abendlichen Dämmerung bzw. nachts durchgeführt. Die Kartierungen wurden bei guten Erfassungsbedingungen (trocken, wenig Wind, möglichst kein Frost) ab Sonnenaufgang bis zum Mittag bzw. von Sonnenuntergang bis ca. drei Stunden danach durchgeführt (Tab. 4.1-1).

Zum Nachweis nachtaktiver Arten (Eulen, Wachtel, Rebhuhn) wurden Klangattrappen eingesetzt.

Nach SÜDBECK et al. (2005) werden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen werden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“ erfolgt im Allgemeinen, wenn die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet werden. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wird somit als Revier / Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und geht somit nicht in die Bewertung ein.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Für die Bewertung des untersuchten Gebietes als Lebensraum für Brutvögel wurden folgende Arten punktgenau erfasst: Rote-Liste-Arten der Kategorien 1–3 der landes- und der bundesweiten Liste, Arten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG

streng geschützte Arten, ab seltene Arten der niedersächsischen Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) sowie eine Auswahl an biotopspezifischen Arten. Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurden weiterhin Arten mit dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anlehnung an den Niststättenerlass Brandenburg (MUGV BRANDENBURG 2011; z.B. Höhlen- und Nischenbrüter) im Vorhabengebiet punktgenau kartiert, die nicht zu den o.g. Arten zählen (z.B. Kohlmeise oder Hausrotschwanz).

Kartografisch dargestellt werden nur die punktkartierten Arten mit ihren Papierreviermittelpunkten, welche nicht unbedingt dem tatsächlichen Brutplatz entsprechen. Reviere, die nicht vollständig im Erfassungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Reviers im Erfassungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) aufgenommen und sind nicht kartografisch dargestellt.

Tab. 4.1-1: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Tageszeit	Temperatur (°C)	Bewölkung	Wind (bft)
06.03.2024	abends	8	5/8	1
14.03.2024	vormittags	12	2/8	2
21.04.2024	vormittags	15	2/8	1
15.05.2024	vormittags	20	1/8	1
30.05.2024	vormittags	18	2/8	1
06.06.2024	vormittags	15	2/8	1

4.2 Zusammenfassung der Kartiерergebnisse

Im Gebiet wurden während der Erfassungen zu den Brutvögeln insgesamt 20 Vogelarten erfasst, von denen vier lediglich als Gastvögel auftraten. Die Brutvogelfauna setzt sich den Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets entsprechend aus Arten der Gehölze, der Halb-offen- und der Offenlandschaft zusammen. Das Untersuchungsgebiet war insgesamt recht klein und wies nur eine geringe Artenvielfalt auf. Zudem ist eine starke Vorbelastung durch die Ortsrandlage und die Nähe zur Autobahn gegeben. Auf dem überplanten Acker bestand lediglich Brutverdacht für zwei Feldlerchenreviere. Die übrigen festgestellten Arten brüteten in der Umgebung und nutzten den Acker teilweise als Nahrungshabitat.

Abb. 4.2-1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (punktkartierte Arten)



Erläuterungen: schwarze Strichlinie = Eingriffsbereich des Vorhabens (überbaute Flächen)

Kreis = Brutverdacht, Farbe (RL-Niedersachsen): grün = Vorwarnliste, gelb = gefährdet, grau = biotopspezifische Art; FI = Feldlerche, G = Goldammer, DG = Dorngrasmücke; GP = Gelbspötter

Tab. 4.2-1: Nachgewiesene Vogelarten

Art	RL Nds			Schutz		V	P	Vorkommen
	H-B	Nds	D	BNatSchG	EU VSr			
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>				§				B
Rotmilan, <i>Milvus milvus</i>	3	3		§§	VS	+	++	NG
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>				§§				NG
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>				§				(A)
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		§§				NG
Elster, <i>Pica pica</i>				§				(A)
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>				§				NG
Blaumeise, <i>Cyanistes caeruleus</i>				§				(A)
Kohlmeise, <i>Parus major</i>				§				(B)
Feldlerche, <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§			+	2 BV
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>				§				C
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	V	V		§				1 BV
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>				§				C
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>				§				4BV
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>				§				B
Amsel, <i>Turdus merula</i>				§				C
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>				§				B
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>				§				B
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>				§				B
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	V	V		§				3 BV

Legende zur Tabelle:

Gefährdung:

RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); **RL Nds** = Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Sandkühler 2022); **RL T-O** = Rote Liste Region Tiefland Ost; **RL H-B** = Region Hügel- und Bergland:

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, **+** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

Schutz:

EU VSr = EU-Vogelschutzrichtlinie; Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit **VS** gekennzeichnet; Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt. **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (**§**) bzw. streng geschützte Arten (**§§**). **Häufigkeit in Niedersachsen:** **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

V: Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art. herausragend = **+++**, sehr hoch = **++**, hoch = **+**

P: Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011); prioritäre Arten, deren Schutz/Entwicklung über Schutz entsprechender Lebensraumtypen bzw. prioritäre Arten, deren Schutz/Entwicklung über EU-VSG oder Einzelprojekte gewährleistet werden kann; höchst prioritär = **++**, prioritär = **+**; **+^L**: Schutz der Art über den Schutz entsprechender Lebensraumtypen, **+^V**: Nur vereinzelte Vorkommen. Schutz im Rahmen des Gebietsschutzes bzw. von Einzelprojekten.

Vorkommen im UG:

Häufigkeitsklassen der **Brutvögel:** **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UGs gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst. **Rast- und Nahrungsgäste:** **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler, **BV** = Brutverdacht

Habitatansprüche der nachgewiesenen Brutvogelarten

Arten der offenen Feldflur

Diese Artengemeinschaft ist aufgrund der Vorbelastung und der räumlichen Enge im Gebiet nur rudimentär ausgeprägt. Die Feldlerche ist die einzige im Untersuchungsgebiet festgestellte Art. Sie nutzen weithin offene Landschaften mit Grünland und/oder Ackernutzung, wobei zumindest temporär vorhandene, niedrigwüchsige Boden- und Offenbodenstellen entscheidende Habitatelemente darstellen. Die Art meidet vertikale Elemente, wie z.B. Waldränder.

Arten der Gehölze

Zu dieser Artengemeinschaft zählen sehr häufige Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Die genannten Arten brüten vor allem in der Strauchschicht und legen ihre Nester frei in niedrigen Bäumen, Sträuchern oder in der Bodenvegetation für jede Brut neu an. Arten wie Buch-fink und Singdrossel sind zudem auf eine gewisse Höhe der Bäume angewiesen, die sie als Sing-warte und/oder zur Anlage ihrer Nester benötigen. Der Buntspecht benötigt alte Bäume mit einem gewissen Totholzanteil zur Anlage von Bruthöhlen und zur Nahrungssuche. Kohlmeise und Blaumeise sind zur Nestanlage auf Höhlen angewiesen z.B. in älteren Bäumen.

Arten der Halboffenlandschaft

Die Artengemeinschaft tritt im Gebiet an der Böschung der BAB 39 und an der südlichen Gebietsgrenze auf. Aufgrund der Vorbelastung und der eher schlechten Habitatausprägung ist sie nur in wenigen Arten und Individuen vertreten. Von den charakteristischen Arten sind nur Goldammer und Dorngrasmücke im Gebiet vertreten. Für diese sind Gebüsche oder lineare Heckenstrukturen in Kombination mit krautigen Ruderalfluren innerhalb der freien Landschaft essenziell für die Habitatsiehung.

Groß- und Greifvögel

Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke wurden im Gebiet als Nahrungsgäste festgestellt.

Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Im Untersuchungsgebiet treten auch bestandsgefährdete Arten der Roten Listen sowie streng geschützte Arten auf. Unter den Brutvögeln des Untersuchungsgebietes findet sich mit der Feldlerche eine Art die in der bundes- und landesweiten Roten Liste (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) in der Kategorie „gefährdet“ geführt wird. Zwei weitere Brutvogelarten werden auf den bundes- und/oder landesweiten Vorwarnlisten geführt. Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt bzw. sind den streng geschützten Arten nach §44 BNatSchG gleichgestellt. Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke sind nach BArtSchV streng geschützt. Der Rotmilan ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet.

Die **Feldlerche** ist laut NLWKN prioritär für Artenschutzmaßnahmen.

Der **Rotmilan** ist höchst prioritär (NLWKN 2011). Für den Erhalt der bundesweiten Brutpopulation des Rotmilans trägt Niedersachsen zudem eine hohe Verantwortung.

Im Eingriffsraum des Planvorhabens sind nach derzeitigem Planungsstand die **Feldlerche** (mit Brutverdacht) sowie der **Rotmilan** (als Nahrungsgast) als in der Einzelartbetrachtung zu berücksichtigende Arten zu nennen.

Alle anderen im Untersuchungsraum erfassten Arten werden durch die Wirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der starken Vorbelastungen durch die Ortsrandlage und die Nähe zur Autobahn sind in der Umgebung des Plangebietes nur Arten zu finden, die relativ unempfindlich gegenüber potenzieller Störungen (Schall und Licht) durch das geplante Vorhaben sind.

5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS

Folgende Maßnahmen sind auf Vollzugsebene durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1, in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, (vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) zu vermeiden. Die Ermittlung und Bewertung der Verbotstatbestände in Kapitel 9 erfolgt unter Berücksichtigung der Umsetzung der folgenden Maßnahmen.

V 1 Baufeldfreimachung

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den damit verbundenen Erdbewegungen werden Brutvögel potenziell während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeit gestört. Auch das Tötungsrisiko im Zuge der Baufeldfreimachung ist für die Arten während dieser Zeit signifikant erhöht. Nur wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Zeit der Tiere durchgeführt wird, können die beschriebenen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Baufeldfreimachung ist daher außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln zu wahren, sind vor der Baufeldfreimachung bzw. vor Baubeginn Ersatzreviere im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen (siehe Maßnahme CEF 1 Anlage von Blüh-/ Brachestreifen). Kann mit dem Bau nicht innerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden, so sind auf den geplanten Bauflächen geeignete Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten zu verhindern.

V 2 Beleuchtung

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichten Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen und in Richtung Geltungsbereichsrand abzublenden. Der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten. Die insektenschonende Außenbeleuchtung ist im gesamten Geltungsbereich zu verwenden. Die Lichtpunkthöhe beträgt maximal bis 8,00 m über Grund.

V 3 Vogelfreundliche Ausführung von Fensterfronten und Glasfassaden

Glasscheiben bergen prinzipiell die Gefahr des Vogelschlags, wenn die Glasflächen von den Vögeln aufgrund ihrer Transparenz (Durchsicht auf Bäume, Himmel, Landschaftsausschnitt hinter der Glasscheibe), durch Spiegelungen oder bei Beleuchtung nicht wahrgenommen werden. Je größer die Glasflächen, desto größer ist das damit verbundene Risiko. Daher sind nach Möglichkeit großflächige Glasscheiben, verglaste Eckbereiche und andere Durchsichten, z.B. mit Glas gestaltete Durchgänge und aus Glas gestaltete Lärmschutzwände zu vermeiden. Auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ [4] wird verwiesen.

V 4 Umweltbaubegleitung

Die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen wird vor Ort durch fachlich qualifizierte Personen begleitet. Während der gesamten Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Diese kontrolliert und begleitet als sach- und fachkundige Person die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen und fungiert als unabhängige, fachliche Beratung der am Bau Beteiligten.

CEF 1 Entwicklung eines Ersatzhabitats für Feldlerchen

Als CEF-Maßnahme wird eine Mischung von Buntbrache-Streifen (Blühstreifen als Bruthabitat) und Schwarzbrache-Streifen (als Nahrungshabitat) im Verhältnis von ca. 3:1 auf Ackerflächen angelegt. Es sind 2.000 m² zusammenhängender Fläche je betroffenen Feldlerchenpaar erforderlich, für 2 Brutpaare werden 5.000 m² benötigt. Im vorliegenden Fall wird die gesamte Fläche, d.h. 12.300 m², zur Entwicklung der Ersatzhabitats verwendet.

Die Maßnahme ist wie folgt umzusetzen. Die Fläche wird als Brach-/ Blühfläche zusätzlich mit Schwarzbrachestreifen (ohne Bewirtschaftung) entwickelt. Die Pflege orientiert sich an der Maßnahme BF 1 „Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat“ der AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

- Jährlich ist eine Hälfte der Brachfläche/ Blühfläche umzubrechen und neu anzusäen, so dass sich jeweils 1- und 2-jährige Sukzessionsstadien entwickeln.
- Im ersten Jahr erfolgt eine Bodenbearbeitung auf 100% der Fläche, entlang der Grenzen der Maßnahmenfläche ist ein feinkrumeliger Schwarzbrachestreifen mit 3 m Breite zu belassen der kontinuierlich in der Brutzeit der Feldlerche (ab März) mechanisch offen zu halten ist (eggen, grubben alle 4 Wochen). Die übrige Fläche (ohne die Schwarzbrachestreifen) wird zu 50 % der Fläche angesät, auf den übrigen 50 % erfolgt Selbstbegrünung.
- Ansaat im März/ April (bis spätestens 15.04.) mit einer gemäß AUKM BF 1 vorgegebenen Saatgutmischung; dünne Einsaat (max. 70 % der regulären Saatgutmenge), Bodenbearbeitung frühestens ab dem 01.03. zulässig.
- In den folgenden Jahren erfolgt dann die wechselseitige Bestellung und Ansaat von 50 % der Fläche. D.h. Umbruch und Neuansaat je einer Hälfte der Fläche, die andere Hälfte bleibt überjährig stehen. Fortlaufend ist dann jeweils der Teil der Fläche zu

bestellen, auf dem die längste Bodenruhe eingehalten wurde (2-teilige Maßnahme, 1- und 2-jährige Brache).

- Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig.
- Auf den Flächen ist auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Herbiziden und Düngemittel zu verzichten.

Die fachgerechte Umsetzung und Erhaltung der CEF-Maßnahme ist von einer fachlich versierten und erfahrenen Person zu begleiten (Umweltbaubegleitung).

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird die Maßnahme durch ein Monitoring über 3 Jahre begleitet.

6. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT VON PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde im Rahmen der flächendeckenden Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen werden, so dass bezüglich der Pflanzenarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

7. PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 BNATSCHG

7.1 Allgemeines

Im Eingriffsraum des Planvorhabens sind nach derzeitigem Planungsstand die **Feldlerche** (mit Brutverdacht) sowie der **Rotmilan** (als Nahrungsgast) in einer Einzelartbetrachtung zu berücksichtigen.

Alle anderen im Untersuchungsraum erfassten Arten werden durch die Wirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der starken Vorbelastungen durch die Ortsrandlage und die Nähe zur Autobahn sind in der Umgebung des Plangebiet nur Arten zu finden, die relativ unempfindlich gegenüber potenzieller Störungen (Schall und Licht) durch das geplante Vorhaben sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

7.2 Einzelartbetrachtungen

7.2.1 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
☒ Europäische Vogelart gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie	☐ Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie	☐ streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a oder c BNatSchG	
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Nds.: 3	EHZ Nds	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Niedersachsen Die Feldlerche brütet in offener, weiträumiger Landschaft auf Ackerland, Wiesen und Weideland. Sie hält sich häufig auf Wegen oder am Feldrand auf. Typisch ist der Singflug zur Revierabgrenzung. Die Art ist ein Bodenbrüter und versteckt das jährlich neu gebaute Nest in der Vegetation von Feldern, Wiesen oder an Feldrainen. Die Brutperiode beginnt Anfang März und endet Mitte August. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Samen und grünen Pflanzenteilen. Die Art ist ein Teilzieher. Die Feldlerche kommt in Niedersachsen in allen Offenlandschaften vor und ist hier flächendeckend verbreitet. Sie tritt sowohl in der Ebene als auch in den Berg- und Hügellandlagen auf. Die Verbreitungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Siedlungsdichten erstrecken sich über ganz Niedersachsen. Seit den 1970er Jahren ist eine starke Abnahme des Brutbestands um 90 Prozent, von vormals 1,2 Mio. auf 140.000 Reviere, zu verzeichnen. Ständen die Feldlerche zuletzt noch zur Beobachtung auf der Vorwarnliste, haben die fortschreitenden Bestandsverschlechterungen dazu geführt, dass die Art jetzt als gefährdet eingestuft werden muss.			
Lokale Population: Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen (nur Brutverdacht) ☐ potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurden innerhalb des Geltungsbereiches 2 potenzielle Reviere mit Brutverdacht festgestellt.			
Prognose u. Bewertung der Schädigungs- u. Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und /oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☒ für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entwickeln V1 Baufeldfreimachung V4 Umweltbaubegleitung: Besatzkontrolle Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit, ggf. Festlegung einer Bauzeitenbeschränkung (01.03. bis 31.08.). CEF1 Anlage von Ersatzhabitaten			

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ☐ kann eintreten (<i>baubedingt</i>), das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist <u>signifikant erhöht</u> ☐ kann eintreten (<i>baubedingt</i>), das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht signifikant erhöht ☒ Tötung (<i>baubedingt</i>) von Tieren oder ihrer Entwicklungsphasen sind nicht zu erwarten ☐ die <i>anlagebedingte</i> Kollisionsgefährdung an Glasflächen der neuen Bebauung führt zu einer <u>signifikanten Erhöhung</u> des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen ☐ die <i>anlagebedingte</i> Kollisionsgefährdung an Glasflächen der neuen Bebauung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen ☒ die <i>anlagebedingte</i> Kollisionsgefährdung an Glasflächen der neuen Bebauung von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen ist auszuschließen. Eine <i>baubedingte Verletzung oder Tötung</i> von Individuen der Feldlerche oder deren Entwicklungsformen ist auszuschließen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb des Brutgeschehens erfolgt (V1). Wenn die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, erfolgt eine aktuelle Besatzkontrolle. Nach der Baufeldräumung sind die Bauflächen als Lebensraum für die Feldlerche nicht mehr geeignet (Fehlen der weiträumig offenen Agrarlandschaft), so dass eine <i>baubedingte Verletzung oder Tötung</i> von Individuen der Feldlerche im weiteren Bauverlauf auszuschließen ist. Eine <i>anlagebedingte Kollision</i> der Feldlerche mit den Glasflächen der neuen Bebauung ist auszuschließen, da die Feldlerche bebaute Flächen meidet und nur im hohen Luftraum über Offenland jagt.
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur <u>Verschlechterung</u> des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ keine Störungen Eine baubedingte Störung von Individuen der Feldlerche oder deren Entwicklungsformen ist nicht zu erwarten, da sich im Umfeld des Eingriffsraums keine weiteren Feldlerchenreviere befinden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3, i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ kann eintreten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ kann eintreten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen Die innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten potenziellen Reviere gehen durch Überbauung verloren. Für Habitatverlust der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereiches und die Habitatminderung durch die Kulissenwirkung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) vorgesehen. Eine baubedingte Schädigung von potenziell besetzten Nestern der Feldlerche ist auszuschließen durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode bzw. durch eine vorab zu erfolgende Besatzkontrolle (V1). Da die Nester in jeder Brutperiode neu angelegt werden und die Brutplätze in Abhängigkeit von der Fruchtfolge auf den landwirtschaftlichen Flächen variieren, ist eine Zerstörung von verlassenen Nestern nicht von Belang.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) tref- ☒ fen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2.2 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			
☒ Europäische Vogelart gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie	☒ Anh. 1 Vogelschutz-Richtlinie	☒ streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a oder c BNatSchG	
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Nds.: 3	EHZ Nds	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Niedersachsen Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus Wald als Brut- und Ruhehabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Ansprüche des Rotmilans am besten. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Als bevorzugtes Jagdgebiet des Rotmilans dienen Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedlichem Nutzungsmuster.			
Lokale Population: Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ nachgewiesen (Nahrungsgast) ☐ potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2024 wurde der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt.			
Prognose u. Bewertung der Schädigungs- u. Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und /oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: ☒ für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entwickeln V1 Baufeldfreimachung V4 Umweltbaubegleitung: Besatzkontrolle Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit, ggf. Festlegung einer Bauzeitenbeschränkung (01.03. bis 31.08.).			
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 1, i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- und anlagebedingte Wirkungen ☐ kann eintreten (<i>baubedingt</i>), das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist <u>signifikant erhöht</u> ☐ kann eintreten (<i>baubedingt</i>), das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nicht signifikant erhöht ☒ Tötung (<i>baubedingt</i>) von Tieren oder ihrer Entwicklungsphasen sind nicht zu erwarten ☐ die <i>anlagebedingte</i> Kollisionsgefährdung an Glasflächen der neuen Bebauung führt zu einer <u>signifikanten Erhöhung</u> des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen ☐ die <i>anlagebedingte</i> Kollisionsgefährdung an Glasflächen der neuen Bebauung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen ☒ die <i>anlagebedingte</i> Kollisionsgefährdung an Glasflächen der neuen Bebauung von Einzelindividuen oder ihrer Entwicklungsformen ist auszuschließen.			
Eine <i>baubedingte Verletzung oder Tötung</i> von Individuen der Feldlerche oder deren Entwicklungsformen ist auszuschließen, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb des Brutgeschehens erfolgt (V1). Nach der Baufeldräumung sind die Bauflächen als Nahrungsraum für den Rotmilan nicht mehr geeignet, so dass eine <i>baubedingte Verletzung oder Tötung</i> von Individuen der Art im weiteren Bauverlauf auszuschließen ist.			
Eine <i>anlagebedingte Kollision</i> der Art mit den Glasflächen der neuen Bebauung ist auszuschließen, da der Rotmilan bebaute Flächen meidet und nur im hohen Luftraum über Offenland jagt.			
Aufgrund der großen Aktionsräume des Rotmilans sind die projektbedingten Veränderungen für eines der derzeit im Umfeld genutzten Bruthabitate unmaßgeblich.			

	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur <u>Verschlechterung</u> des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ keine Störungen Eine baubedingte Störung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist nicht zu erwarten, da der Rotmilan das Gebiet nur als Nahrungsraum nutzt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3, i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ kann eintreten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ kann eintreten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen Eine Schädigung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ist nicht zu erwarten, da der Rotmilan das Gebiet nur als Nahrungsraum nutzt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) tref- ☒ fen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

7.2.3 Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl derzeit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erkennbar sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerflächen gehen potenzielle Brutplätze der Feldlerche verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der erheblichen Störungen durch umliegendes Gewerbe und nahe gelegene Verkehrswege stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten.

Da zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, die für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Feldlerche bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorhabenbedingt nicht verschlechtern wird, liegen die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen vor.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

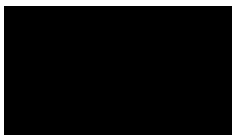
Aus Sicht der planaufstellenden Kommunen liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die aufgeführten Arten vor.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der weiteren in Niedersachsen streng geschützten Arten und für keine der zu prüfenden Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL (Liste der im Artenschutzbeitrag zu behandelnden Arten, RANA 2018) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kapitel 5.1) sowie der Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF1 erfolgt.

Damit stehen dem Bebauungsplan nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen belange entgegen.

PCU Partnerschaft



Guido Jost, Dipl. Geograf

9. LITERATUR UND QUELLEN

[1]	BIODATA (2025): Faunistische Kartierungen
[2]	RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes der BMU, Endbericht.
[3]	BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (BFN)(2020): BfN Schriften 543 - Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung
[4]	SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.